

UPDATE BEIHILFENRECHT

FÖRDERMAßNAHME ZUR GEWINNUNG VON STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN, KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG UND ABFALL

EU-Kommission, Beschl. v. 10.11.2017, C(2017) 7348 final, SA.40348 (2015/NN)

Die spanischen Behörden notifizierten bei der Kommission ein Vergütungsvorhaben zur Förderung der Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall aus dem Jahr 2014, deren Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt die Kommission nun bestätigte. Die Vergütung für die Anlagen wird dabei nach bestimmten im Vorhinein für verschiedene Standardtypen bestimmten Parametern sowie individuellen Merkmalen berechnet. Sie wird als Prämie zusätzlich zu dem auf dem Markt generierten Gewinn gezahlt. Diese Prämie besteht aus zwei Komponenten: einer Ausgleichszahlung für Investitionen sowie Ausgleichzahlungen für den Betrieb (Differenz zwischen Betriebskosten und Marktpreis). Seit 2016 werden neue Anlagen im Wege wettbewerblicher Auktionen gefördert. Begünstigte erhalten nur dann eine Ausgleichszahlung, wenn der Marktpreis in Zukunft deutlich unter den heutigen Marktpreis sinkt.

Die Kommission hat die Fördermaßnahme auf der Grundlage ihrer Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen aus dem Jahr 2014 geprüft. Die Maßnahme verfolge danach ein Ziel von allgemeinem Interesse, indem sie helfe, die CO²-Emissionen zu reduzieren und so dazu beitrage, dass Spanien die Klimaschutzziele der EU bis 2020 erreichen kann. Die Kommission hält die Maßnahme für verhältnismäßig, da sichergestellt werde, dass etwaige aus der staatlichen Förderung resultierende Wettbewerbsverzerrungen so gering wie möglich gehalten werden.

Bedeutung für die Praxis

Für Spanien liegt der Anteil der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 nach der Richtlinie über erneuerbare Energien der EU bei 20 %. Die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen erlauben den Mitgliedstaaten, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur Erreichung dieses Ziels zu fördern. Sie sehen seit 2017 wettbewerbliche Auktionen für erneuerbare Energien vor und stellen sicher, dass öffentliche Mittel nur begrenzt zum Einsatz kommen und keine Überkompensation erfolgt. Vor diesem Hintergrund konnte die Kommission die Fördermaßnahmen Spaniens für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären.